

3. der Angeklagte zurechnungsunfähig ist;

4. der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage zurückgenommen hat.

(2) Erfolgt die Einstellung, weil der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(3) Dem jugendlichen Angeklagten werden die Gründe einer Einstellung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind.

(4) Erfolgt die Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, kann in der Hauptverhandlung gleichzeitig die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

(5) Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

1.1. Zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung und zur Form der Entscheidung vgl. Anm. 1. zu § 247.

Im Kassationsverfahren ist die endgültige Einstellung nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil auszusprechen (vgl. Anm. 1.1. zu § 319). Zur endgültigen Verfahrenseinstellung vor Beginn der Hauptverhandlung vgl. § 189 Abs. 2 und 3 und Anmerkungen dazu.

1.2. Wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu §96) ist das Verfahren endgültig einzustellen, wenn z. B. bei einem Antragsdelikt der Strafantrag in der Hauptverhandlung zurückgenommen wird oder sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die den Anklagegegenstand bildende Straftat verjährt ist (vgl. auch PrBG Schwerin vom 10.3. 1970 - Kass S 1/70) oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nachträglich aufgehoben wurde (vgl. OG NJ, 1968/7, S.215).

1.3. Zur Schuldfähigkeit des jugendlichen Angeklagten vgl. § 66 StGB.

1.4. Zur Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten vgl. § 15 Abs. 1 StGB.

1.5. Zur Zurücknahme der Anklage durch den Generalstaatsanwalt der DDR vgl. Anm. 2.3. und 2.4. zu § 193.

1.6. Das Verfahren ist nicht endgültig einzustellen, wenn sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, daß eine von Anklage und Eröffnungsbeschluß erfaßte Handlung keine Straftat, sondern

eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit ist. In einem solchen Fall ist der Angeklagte freizusprechen (vgl. Anm. 1.1. zu §244).

1.7. **Beendigung des Verfahrens durch Tod des Angeklagten:** Stirbt der Angeklagte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens, so endet damit das Verfahren. Einer förmlichen Einstellung des Verfahrens bedarf es nicht. Ein bis dahin ergangenes Urteil kann nicht mehr rechtskräftig werden; es wird gegenstandslos. Der Angeklagte gilt als nicht verurteilt.

2. Zur Information der Organe der Jugendhilfe vgl. Anm. 3.2. zu § 192.

3.1. Die Tatsache der Einstellung muß dem jugendlichen Angeklagten jedoch immer mitgeteilt werden.« Zur Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses vgl. Anm. 1.1. und 4.5. zu § 184.

3.2. **Nachteile für die Erziehung** des nicht schuldfähigen Jugendlichen können sich z.B. ergeben, wenn

- den Entwicklungsverlauf beeinträchtigende Umweltfaktoren (vor allem gestörte Entwicklungsbedingungen im Elternhaus wie Alkoholmißbrauch oder Erziehungsuntauglichkeit der Eltern) zu einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen geführt haben oder
- Umstände im Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen (Intelligenzminderung, Retardierung infolge eines frühkindlichen Hirnschadens oder andere wesentliche Auffälligkeiten) gegeben sind, die seinen Entwicklungsprozeß erheblich beeinträchtigt haben, und die Kenntnis davon seine weitere Erziehung erschweren würden.